



DEZEMBER 2014

WOMEN IN LAW-PORTRAIT

Wir möchten in jedem Newsletter ein Women in Law Mitglied mit fünf Fragen und Antworten vorstellen. Wenn auch Sie das Women in Law-Portrait für sich nutzen möchten, schreiben Sie bitte ein Email an office@women-in-law.org.

Mag.a Diana Anna Ryszewska



1. *Bitte beschreiben Sie kurz Ihre berufliche Laufbahn*

Ich wurde 1980 in Polen geboren, habe aber meine Ausbildung ab der zweiten Volksschulklasse in Österreich absolviert.

Berufliche Laufbahn:

-2007-2008 Gerichtsjahr im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien

-2008-2013 Rechtsanwaltsanwärterin in Wien, zuletzt drei Jahre bei Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH

-2013-2014 Rechtsanwältin bei Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH

-seit 09/2014 selbständige Rechtsanwältin | Northcote.Recht

2. *In welchem Bereich sind Sie aktuell tätig bzw. auf welchen Rechtsbereich haben Sie sich spezialisiert?*



Ich habe mich auf die Rechtsgebiete Kapitalmarktrecht in Zusammenhang mit Anlegerschutz und Unternehmensrecht sowie Allgemeines Zivilrecht und Prozessführung spezialisiert.

3. *Was ist Ihr persönlicher Karriere-Tipp?*

Ich kann nur empfehlen, eigene Ziele mit Elan und Freude zu verfolgen und für neue Herausforderungen immer offen zu sein.

4. *Haben Sie ein weibliches Vorbild?*

Ein konkretes weibliches Vorbild habe ich nicht. Aber ich bewundere jede Frau, die ihren Weg nicht aus den Augen verliert und ihr Potenzial ausschöpft.

5. *Warum sind Sie der Gruppe Women in Law beigetreten?*

Die Gruppe bietet meines Erachtens eine gute Plattform für einen fachlich anspruchsvollen Austausch zwischen Juristinnen. Ich hoffe, wir können von unseren Erfahrungen gegenseitig profitieren und voneinander lernen.

WOMEN IN LAW- THEMEN

Neues von unseren Mitgliedern

Wir freuen uns das Buch "**Investitionsleitfaden Österreich**" vorzustellen, das kürzlich von unserem **Women in Law-Mitglied Diana-Maria White** und ihrer Kollegin Rita Wittmann veröffentlicht wurde.

Schnelle Einstiegshilfe für den österreichischen Markt. Das Buch bietet dem Unternehmer, der in Österreich investieren will oder dort bereits tätig ist, einen umfassenden Überblick über die wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort. Behandelt werden alle für den Eintritt in den österreichischen Markt relevanten Themen wie Gesellschaftsgründung, Unternehmensführung, Geschäftsführerhaftung, Immobilien-, Arbeits- und Steuerrecht. Praxisbeispiele und vergleichende Hinweise auf die deutsche Rechtslage tragen zum leichteren Verständnis bei.

Hier finden Sie mehr Informationen zum Buch und den Autorinnen:
<http://investitionsleitfaden.at/about/>

Aktuelles aus der Branche: EuGH spricht aus, dass Framing keine Urheberrechtsverletzung darstellt

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung (C-348/13) sprach der EuGH aus, dass Framing, also das Einbinden von fremden Videos auf der eigenen Website oder z.B. der Facebook-Wall grundsätzlich keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Allerdings darf dadurch kein neues Publikum erschlossen werden, der Inhalt also z.B. nicht von einem geschützten Bereich einer Website stammen.

Auszug aus dem Urteil:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es für eine Einstufung als „öffentliche Wiedergabe“ iSd Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG erforderlich, dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder, ansonsten, für ein neues Publikum wiedergegeben wird, d. h. für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten.

Was speziell die Fallgestaltung betrifft, bei der ein Dritter auf einer Website ein geschütztes Werk, das bereits auf einer anderen Website frei öffentlich wiedergegeben wurde, mittels eines Internetlinks einstellt, hat der Gerichtshof entschieden, dass eine solche Wiedergabehandlung, da sie sich desselben technischen Verfahrens bedient, das schon für die Wiedergabe des Werkes auf einer anderen Website verwendet wurde, nur dann als „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 einzustufen ist, wenn die Handlung gegenüber einem neuen Publikum erfolgt. Ist dies nicht der Fall, insbesondere weil das Werk bereits auf einer anderen Website mit Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber für alle Internetnutzer frei zugänglich ist, kann die betreffende Handlung nicht als „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 eingestuft werden

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130de971ea30d5bda49c48f8ba6d27bac1885.e34KaxilC3eQc40LaxqMbN4ObhePe0?text=&docid=159023&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=97860>)

WOMEN IN LAW-EVENTS

Close Up Talk - Women in Law konkret mit Norbert Zimmermann

Unser zweiter Close Up Talk findet am 28.1.2015 statt. Wir freuen uns, Ihnen **Norbert Zimmermann** als Gastvortragenden ankündigen zu dürfen. Da wir unsere Veranstaltungsreihe dem Thema "Macht" gewidmet haben, wird Herr Zimmermann von seinen persönlichen Erfahrungen berichten unter dem Titel „Machtgefüge in Konzernen – von der Insolvenz zu einem international erfolgreichem Unternehmen“.

Wir planen zukünftig alle 6 Wochen einen Close Up Talk zu veranstalten und dazu unterschiedliche Gastvortragende einzuladen. Wenn Sie ein Thema besonders interessiert, dass Sie in der Women in Law Gruppe diskutieren möchten oder wenn Sie einen Vorschlag für einen Gastvortragenden haben, dann können Sie sich gerne melden unter office@women-in-law.org.

Das Women in Law-Team wünscht Ihnen Frohe Weihnachten und erholsame Feiertage. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im Jahr 2015!